OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151663/7/DM/KGr - 151664/2

Datum:

Linz, 8. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der I Z und 2. des F W, beide vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 13.4.2018, GZ: 131/-51(II)-2018, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ansuchen vom 27.5.2017 beantragten A T und H T (im Folgenden: Bauwerber) die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Einfamilienhaus mit Verkaufsraum u. Imbissverkauf“ auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG M. Dem Baubewilligungs-ansuchen beigefügt waren eine Baubeschreibung, ein Energieausweis und ein Einreichplan.

I.2. Im Zuge der am 19.10.2017 durchgeführten mündlichen Bauverhandlung erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Einwendungen zu den Themenbereichen Planabweichungen, Parkplätze, Abstand und Dachbodennutzung.

I.3. Mit Bescheid vom 30.10.2017 erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattighofen die beantragte Baubewilligung nach Maßgabe des Bauplans des Baumeisters D I, Adresse, und unter Vorschreibung von näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen. Die von den Bf erhobenen Einwendungen wurden als unzulässig zurückgewiesen.

I.4. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung widerholten die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertreterin ihre Einwendungen und führten insbesondere aus, dass die Darstellung im Lageplan, wonach zum Grundstück Nr. x1 ein Abstand von 3 m bestehe, unrichtig sei. Dem vorgelegten Gutachten des DI J W sei zu entnehmen, dass im Bereich des Grenzpunktes x2 vom Nachbargrundstück Nr. x1 zum bereits errichteten Mauerwerk (ohne Verputzung und Isolierung) ein Abstand von unter 3 m bestehe, weshalb der Mindestabstand von 3 m nicht eingehalten werden könne.

I.5. Anlässlich dieses Vorbringens der Bf wurde im Berufungsverfahren Befund und Gutachten eines Amtssachverständigen für Vermessungswesen eingeholt. Der Amtssachverständige führt in seinem Gutachten vom 16.3.2018 aus, dass der „minimale Abstand des Gebäudes (Rohbaufassade) zur Grundgrenze in der Natur“ 3,002 m betrage.

I.6. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.4.2018 wurde der Berufung der Erstbeschwerdeführerin (im Folgenden: ErstBf) insoweit stattgegeben, als dass im Spruch der Auflagepunkt 2 des Bescheides der Baubehörde erster Instanz neu formuliert wurde. Im Übrigen wurden die Einwendungen der Bf als unzulässig zurückgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

I.7. Dagegen erhoben die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertreterin mit Schriftsatz vom 15.5.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend werden im Wesentlichen die schon im Rahmen des baubehördlichen Verfahrens vorgebrachten Punkte ausgeführt. Abschließend beantragen die Bf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde dahingehend abändern, dass die Baubewilligung versagt wird; in eventu die angefochtene Entscheidung ersatzlos aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen; in eventu zusätzliche Auflagen vorschreiben.

I.8. Mit Schreiben vom 17.5.2018 (hg. eingelangt am 30.5.2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Mit Eingabe vom 27.5.2017 (bei der Baubehörde eingelangt am 29.5.2017) beantragten die Bauwerber die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Einfamilienhaus mit Verkaufsraum u. Imbissverkauf“ auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG M. Dieses Bauvorhaben ist in den Einreichunterlagen des Baumeisters D I, Adresse und der w, S W, Adresse, näher dargestellt [Bauansuchen samt Beilagen, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.2. Für das Baugrundstück gilt kein Bebauungsplan [Verhandlungsschrift, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.3. Die Traufenhöhe des projektierten Einfamilienhauses beträgt an der nordöstlichen – dem Grundstück Nr. x1, KG M, zugewandten – Seite maximal 8,53 m. Mit dem Gebäude wird zum unmittelbar angrenzenden Grundstück Nr. x1, KG M, – bei planmäßiger Ausführung – ein Abstand von 3,00 m eingehalten [Einreichplan, Beilage der ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Gutachten des bautechnischen Sachverständigen in der Verhandlungsschrift, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.4. Die ErstBf ist – soweit hier relevant – Eigentümerin der Grundstücke Nr. x4, Nr. x5, je EZ x und KG M, sowie des Grundstückes Nr. x1, EZ x, KG M, welche unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen. Der Zweitbeschwerdeführer (im Folgenden: ZweitBf) ist Eigentümer des südlich vom Baugrundstück – im Abstand von weniger als 10 Meter (getrennt durch die Stifterstraße, öffentliches Gut) – gelegenen Grundstückes Nr. x6, EZ x, KG M [Grundbuchsauszüge und DORIS-Auszug, ON 3 bis 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.5. In der mündlichen Bauverhandlung vom 19.10.2017 erhoben die Bf nachstehende Einwendungen gegen das Bauvorhaben: Das Haus sei entgegen der Einreichpläne und entgegen der gewerblichen Vorgaben komplett anders errichtet worden (andere Baustoffe, keine 50 cm Ziegelwand, keine Ziegeleindeckung, andere WC Anlagen). Durch die Verschiebung und Verlängerung des Hauses seien außerdem die vorgeschriebenen Parkplätze nicht mehr nutzbar. Im neuen Einreichplan sei der Verputz nicht eingezeichnet. Die Abstände würden noch immer nicht stimmen und der Bauwich werde noch immer nicht eingehalten. Das Haus habe eine Höhe von 9,81 m und sei daher noch weiter als 3 m von der Grundstücksgrenze der ErstBf zu errichten. Der Dachboden dürfe nicht für Wohnzwecke verwendet werden. Die ErstBf führte weiters an, dass der bestehende Rohbau mit dem eingereichten Bauplan nicht übereinstimme [Schreiben der ErstBf vom 19.10.2017 und Verhandlungsschrift vom 19.10.2017, jeweils ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt der belangten Behörde sowie durch Einholung aktueller Auszüge aus dem Grundbuch und dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System – DORIS betreffend die verfahrensgegenständlichen Grundstücke. Daraus, insbesondere aus den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, weil der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt war, kein (für die Rechtssache relevantes) sachverhaltsbezogenes Beschwerdevorbringen erstattet wurde und in die Entscheidung auch keine Sachverhaltselemente einbezogen wurden, die den Parteien nicht bekannt waren (vgl. VwGH 27.8.2018, Ra 2018/22/0136). Im Übrigen stellten die Bf auch keinen entsprechenden Antrag.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Verfahrensgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück

höchstens zehn Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 3 Oö. BauO 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. [...]

Die Grundstücke der Bf liegen innerhalb des 10 m Bereiches rund um das Baugrundstück (die Grundstücke der ErstBf grenzen unmittelbar an dieses), weshalb die Bf unstrittig Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 und damit Parteien des Baubewilligungsverfahrens sind.

Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Über die Beschwerde einer Partei mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie etwa der Nachbar im Baubewilligungsverfahren – darf das Verwaltungsgericht stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist,

entscheiden. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Dass dies auch für die Verwaltungsgerichte gilt, folgt nach höchstgerichtlicher Auffassung schon daraus, dass die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts nicht weiter gehen kann als die der Berufungsbehörde im jeweiligen Verfahren (vgl. VwGH 27.8.2014, 2014/05/0062). Eine allfällige objektive Rechtswidrigkeit ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Verfahren betreffend Nachbareinwendungen daher nicht aufzugreifen.

Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Allerdings sichern nur zulässige Einwendungen die Parteistellung im weiteren Verfahren; unter einer Einwendung iSd AVG versteht man die Behauptung einer Partei, das den Verfahrensgegenstand bildende Vorhaben verletze sie in einem bestimmten subjektiven öffentlichen Recht (vgl. nur Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 329 mN aus der Rechtsprechung).

IV.2. Zu den erhobenen Nachbareinwendungen der Bf:

Voranzustellen ist, dass die Bf in der mündlichen Bauverhandlung vom 19.10.2017 – und somit rechtzeitig – Einwendungen erhoben haben. Diese sodann im Rechtsmittelweg aufrecht erhaltenen Einwendungen sind jedoch, wie nachstehend im Detail ausgeführt wird, unzulässig bzw. beeinträchtigen kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht.

<u>Zum Einwand der Planabweichungen:</u>
Beim Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, bei dem die Zulässigkeit auf Grund der eingereichten Pläne (!) zu beurteilen ist. Dies gilt auch für eine nachträgliche Baubewilligung. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, für das der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Die Beeinträchtigung der Nachbarrechte ist nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projektes zu beurteilen. In einem Projektgenehmigungsverfahren kommt es daher nicht darauf an, welcher Zustand besteht oder ob die Bauausführung tatsächlich anders erfolgt, als im angezeigten Projekt angegeben (vgl. VwGH 20.1.2015, 2013/05/0104).

Soweit die Bf daher in ihrer Beschwerde vorbringen, der bestehende Rohbau stimme nicht mit dem eingereichten Bauplan überein, machen sie keine zulässigen Einwendungen im Sinne des Gesetzes geltend. Die vorgebrachten Planabweichungen sind nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Ein nicht

bewilligungsgemäß ausgeführtes Bauvorhaben wäre jedoch Gegenstand eines baupolizeilichen Verfahrens.

Zum Einwand der Nichteinhaltung des Mindestabstandes:
Wenn die Bf vorbringen, der Mindestabstand von 3 m zum Grundstück Nr. x1 werde nicht eingehalten, ist zunächst auszuführen, dass der Nachbar nur eine Verletzung seiner subjektiven Rechte einwenden kann, nicht die Rechtsverletzung anderer Nachbarn (vgl. VwGH 28.2.2017, Ro 2014/06/0004; 15.11.2011, 2008/05/0146). Der ZweitBf kann folglich die Verletzung des Mindestabstandes an der Grundstücksgrenze des Grundstückes der ErstBf Nr. x1, KG M, nicht als sein subjektives Recht geltend machen. Aus diesem Grund erweist sich die Einwendung des ZweitBf als unzulässig.

Darüber hinaus ist diesem Einwand folgendermaßen entgegenzutreten:

Gemäß § 40 Z 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) ist – soweit im Bebauungsplan nicht anderes vorgesehen ist – beim Neu- und Zubau von Gebäuden zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand, gemessen von der fertigen Außenwand, von 3 m einzuhalten. Bei Gebäudeteilen, die höher als 9 m sind, muss der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe betragen.

Da im Beschwerdefall für das Baugrundstück kein Bebauungsplan erlassen wurde, ist zu den Nachbargrundstücken der Bf der in § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 festgelegte Mindestabstand maßgeblich. Soweit die Bf vorbringen, aufgrund der Gebäudehöhe von 9,81 m sei ein größerer Mindestabstand einzuhalten, ist auszuführen, dass die Höhe des jeweiligen Bauwerksteils gemäß § 40 Z 6 Oö. BauTG 2013 vom jeweils nächstgelegenen Punkt an der dem jeweiligen Abstand zugeordneten Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu ermitteln ist. Unter Berücksichtigung dessen erreicht das Gebäude – laut Einreichplan – an der nordöstlichen Seite eine maximale Höhe von 8,53 m, weshalb zum Grundstück Nr. x1, KG M, der gemäß § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 geforderte Mindestabstand von 3 m eingehalten ist. Im Übrigen entspricht das Bauvorhaben auch im Hinblick auf die anderen unmittelbar angrenzenden Grundstücke der ErstBf (Grundstück Nr. x4 und Nr. x5, KG M) dem gesetzlichen Mindestabstand.

In Anwendung des oben dargelegten Grundsatzes des Projektgenehmigungsverfahrens, bei dem die Zulässigkeit auf Grund der eingereichten Pläne zu beurteilen ist und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht relevant sind, liegt im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestabstände zu den Nachbargrundstücken, insbesondere zum Grundstück Nr. x1, KG M, somit keine Beeinträchtigung der Nachbarrechte der ErstBf vor. Der Umstand, dass der in Natur bestehende Abstand des Gebäudes im Rohbauzustand zur Grundgrenze des Grundstückes Nr. x1, KG M, durch einen

Amtssachverständigen mit 3,002 m festgestellt wurde, ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren betreffend Einwendungen gegen eine Baubewilligung nicht relevant.

Zum Einwand die Parkplatzsituation betreffend:
Zum Vorbringen, wonach die im Projekt vorgesehenen fünf Parkplätze tatsächlich nicht errichtet werden könnten und die Zufahrt zum Grundstück Nr. x1, KG M, durch die vorgesehenen Parkplätze beeinträchtigt werde, sind die Bf wiederum darauf zu verweisen, dass Fragen der Bauausführung nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens sind. Von dem im Einreichprojekt näher umschriebenen Bauvorhaben geht in Bezug auf die Nutzung der fünf projektierten PKW-Abstellplätze erkennbar keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte der Bf aus. Darüber hinaus stellen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Aspekte der Verkehrssicherheit vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 31 Oö. BauO 1994 keine subjektiv-öffentlichen Interessen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren dar. Entgegen der Ansicht der Bf begründet daher die Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt auf eine öffentliche Straße – wie auch schon die belangte Behörde im bekämpften Bescheid richtig darlegte – kein subjektives Nachbarrecht. Soweit die Bf vorbringen, aus „straßenverkehrstechnischer Sicht“ seien zumindest sechs Stellplätze erforderlich, führte schon die belangte Behörde unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zutreffend aus, dass dem Nachbarn kein Recht auf die Einhaltung der Vorschriften über die Schaffung von Stellplätzen zukommt (vgl. beispielsweise VwGH 18.5.1993, 91/05/0186 mwN, wonach solche Vorschriften nicht im Interesse der Nachbarn ins Gesetz aufgenommen werden, mag auch der Nachbar von Auswirkungen bei Fehlen ausreichender Anlagen betroffen sein).

Zum Einwand der Nutzung des Dachgeschosses:
Substantiiertes Vorbringen darüber, worin die behauptete subjektive Rechtsverletzung liege, bleiben die Bf schuldig. Mit ihrem diesbezüglich erstatteten Vorbringen vermögen die Bf jedenfalls keine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten aufzeigen, da den Nachbarn kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Nutzung eines Gebäudes zukommt. Darüber hinaus wäre eine allfällige objektive Rechtswidrigkeit im Rahmen einer Nachbarbeschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht aufzugreifen.

IV.3. Die von den Bf erstmals im Rahmen der Beschwerde erhobenen Einwendungen sind unzulässig, da diesbezüglich – mangels rechtzeitiger Geltendmachung – gemäß § 42 Abs. 1 AVG der Verlust der Parteistellung eingetreten ist (Eintritt der Präklusion). Im Übrigen wiederholen die Bf damit im Wesentlichen ihre bereits in den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren – das beschwerdegegenständliche Baugrundstück betreffend – erhobenen Einwendungen, die allesamt keine zulässigen Einwendungen bildeten (siehe dazu die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, womit die

Beschwerden der Bf jeweils als unbegründet abgewiesen wurden; hinsichtlich des Baubewilligungsverfahrens das Erkenntnis vom 8.7.2015, LVwG-150581/6/DM/FE-150582/2, und hinsichtlich des gewerbebehördlichen Verfahrens das Erkenntnis vom 7.5.2014, LVwG-850017/5/Bm/AK).

IV.4. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sämtliche Einwendungen des ZweitBf mangels Verletzung von subjektiven Rechten im Sinne der Oö. BauO 1994 bzw. mangels rechtzeitiger Geltendmachung unzulässig sind und daher von der Baubehörde erster Instanz und in weiterer Folge von der belangten Behörde zu Recht zurückgewiesen wurden.

Mit dem Einwand, der gesetzliche Mindestabstand zum Grundstück Nr. x1, KG M, werde nicht eingehalten, konnte – wie umfassend erläutert wurde – die ErstBf keine Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte aufzeigen. Die übrigen Einwendungen der ErstBf erweisen sich – aus denselben Gründen wie beim ZweitBf – als unzulässig. Die von den Baubehörden ausgesprochene Zurückweisung dieser Einwendungen ist daher nicht zu beanstanden.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den hier in Prüfung gezogenen Nachbareinwendungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen im Sinne der Oö. BauO 1994 auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter